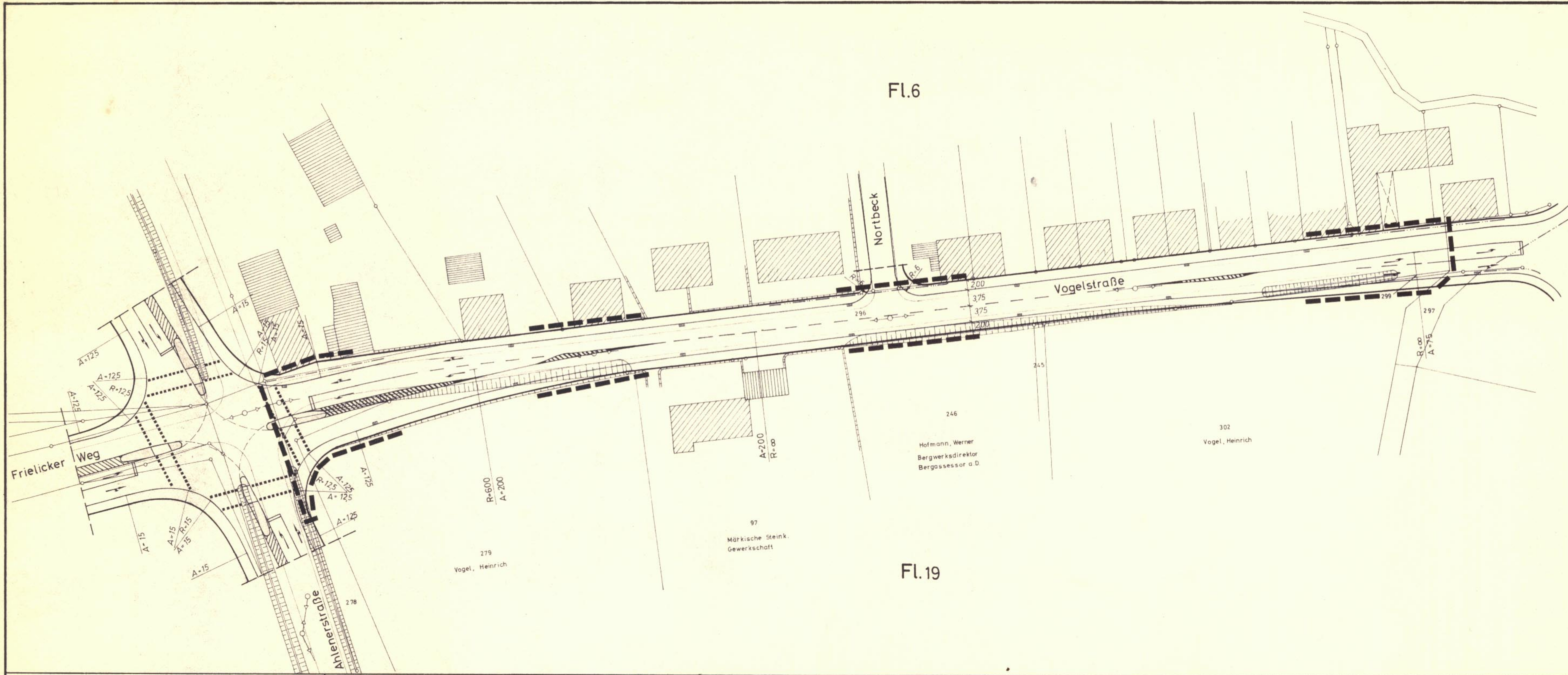




ZEICHENERKLÄRUNG

GRENZEN FLUCHT-UND BAULINIEN

- FLURSTÜCKSGRENZE
- GRENZE DES PLANGEBIETES
- FLURGRENZE

VERKEHRS-UND GRÜNFLÄCHEN

- BESTEHENDE ÖFFENTLICHE VERKEHRSFLÄCHE
- GEPLANTE ÖFFENTLICHE VERKEHRSFLÄCHE
- GRÜNFLÄCHE ÖFFENTLICH
- MIT GEH-UND LEISTUNGSRECHTEN ZU BELASTENDE FLÄCHE (§ 9 ABS. 1 NR. 11 BBAUG)

VERSORGUNGSANLAGEN

- KANALSCHACHT
- KANALLEITUNG
- STRASSENSINKKASTEN
- STRASSENBELEUCHTUNG

GEBÄUDE

- WOHNGEBAUDE VORH.
- NEBENGEBAUDE VORH.

STADT H E E S S E N

M. 1:500 07.045
BEBAUUNGSPLAN NR. 24
Vogelstrasse
Stadtkerntangente - Ost -

AUFGESTELLT UND ANGEFERTIGT NACH KATASTER-UND NEUMESSUNGSUNTERLAGEN.
HEESSEN
DEN 18.6.1968
STADTBAURAT

FÜR DIE RICHTIGE DARSTELLUNG DES GEGENWÄRTIGEN ZUSTANDES UND FÜR DIE EINDEUTIGE FESTLEGUNG DER STÄDTLICHEN PLANUNG.
H A M M
DEN 10.10.69
ÖFFENTL. BEST. VERMESSUNGSINGENIEUR

DIESER PLAN IST GEMÄSS § 2 (1) DES BUNDESBAUGESETZES VOM 23.6.1960 DURCH BESCHLUSS DER STADTVERTRETUNG VOM 26.6.1968 AUFGESTELLT.
HEESSEN
DEN 26.6.1968
STADTDIREKTOR

DER ENTWURF DIESER BEBAUUNGSPLANES MIT BEGRÜNDUNG HAT ÜBER DIE DAUER EINES MONATS VOM 11.9.68 BIS 11.10.68 EINSCHÜSSLICH ÖFFENTLICH AUSGELEGEN. ORT UND ZEIT DER ÖFFENTLICHEN AUSLEGUNG SIND AM 17.9.1968 ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT WORDEN.
HEESSEN
DEN 11.2.1970
STADTDIREKTOR

DER RAT DER STADT HEESSEN HAT IN SEINER SITZUNG AM 26.6.1968 DEM ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES ZUGESTIMMT UND SEINE ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG GEMÄSS § 2 (6) DES BUNDESBAUGESETZES BESCHLOSSEN.
HEESSEN
DEN 11.2.70
STADTDIREKTOR

DER RAT DER STADT HEESSEN HAT IN SEINER SITZUNG AM 22.10.69 DIESEN PLAN AUF GRUND DER §§ 4 UND 28 DER GEMEINDEORDNUNG FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN VOM 28.10.1952, DER §§ 2 UND 10 DES BBAUG VOM 23.6.60 UND DES § 103 ABS. 1. BAUORDNUNG NORDRHEIN-WESTFALEN VOM 25.6.1952 IN VERBINDUNG MIT § 4 DER LDVO ZUM BBAUG UND § 9 ABS. 2 BBAUG ALS SATZUNG BESCHLOSSEN.
HEESSEN, DEN 11.2.1970
BURGERMEISTER
STADTVERTRETER

DIE GENEHMIGUNG DES HERRN REG. PRÄSIDENTEN VOM 30.6.1970 IST AM 11.7.70 GEM. § 12 DES BUNDESBAUGESETZES VOM 23.6.1960 (BUNDES-GESETZBLATT 15 341) ORTSÜBL. BEKANNTGEMACHT WORDEN MIT DEM HINWEIS AUF ORT UND ZEIT DER ÖFFENTLICHEN AUSLEGUNG FÜR JEDERMANN.
HEESSEN
DEN 19.7.71
STADTDIREKTOR

DIESER PLAN IST GEMÄSS § 11 DES BBAUG VOM 23.6.1960 MIT VERFG. 34.3.1-5203 VOM 30.6.1970 GENEHMIGT WORDEN.
Der Regierungspräsident
Im Auftrag:
REGIERUNGSPRÄSIDENT
BAUDIREKTOR

DIE ÜBEREINSTIMMUNG MIT DEM OFFENLEGUNGSPLAN VOM ...
HEESSEN
DEN ...
STADTDIREKTOR

...